

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



7. Jahrgang

14. Juli 1999

Nr. 22

Inhalt:

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für den Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

Bekanntmachung

nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für den Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld

Der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als untere Kommunalaufsichtsbehörde hat gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vom 06. Juli 1998 (GVBl. I S. 162) folgende Feststellung getroffen:

1. Der Zweckverband ist am 10.12.1993 unter dem Namen Abwasserzweckverband Hohenseefeld mit folgenden Mitgliedern entstanden:
Gemeinde Gräfendorf, Herbersdorf, Hohenseefeld, Ihlow, Illmersdorf, Niebendorf-Heinsdorf, Nonnendorf, Reinsdorf, Waltersdorf und Wiepersdorf.
2. Die Gründungssatzung, die Änderungssatzungen sowie die nach der Bekanntmachung geltende Verbandssatzung in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung - im Zuge des Feststellungsverfahrens vorgenommene Satzungsänderungen wurden durch Kursivdruck kenntlich gemacht - lauten:

Gründungssatzung vom 26.10.1993

Satzung für den Abwasserzweckverband Hohenseefeld

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe

- (1) Die Gemeinden Gräfendorf, Herbersdorf, Hohenseefeld, Ihlow, Illmersdorf, Niebendorf-Heinsdorf, Nonnendorf, Reinsdorf, Waltersdorf, Wiepersdorf bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. S. 685) einen Zweckverband.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet:

Abwasserzweckverband Hohenseefeld.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Aufgaben im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.

(4) Sitz des Zweckverbandes ist Hohenseefeld.

(5) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:

- die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Abwasserableitung und -behandlung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

(6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstandsvorsteher.

§ 3 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung einen Vertreter für je angefangene 500 Einwohner. Maßgeblich ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelte Einwohnerbestand vom 30.06. des Vorjahres, erstmals vom 30.06.1993.

(2) Mehrere Vertreter eines Verbandsmitgliedes sind von ihm nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu bestimmen. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

(3) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

- (4) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte bestimmt. Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Haushaltsplan, Haushaltssatzung, Stellenplan und Wirtschaftsplan,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
4. Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
5. Erlass, Änderungen und Aufhebung von Satzungen,
6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
8. Übernahme von Bürgschaften,
9. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern,
10. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
12. Austritt von Verbandsmitgliedern,
13. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es die Mehrheit der Vertreter in der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 11, 12 und 13 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.

§ 8 Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Verlangt ein Vertreter geheime Wahl, ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 9 Beschlussprotokoll

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 10 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter.
- (2) Die Wahlzeit für den hauptamtlichen Verbandsvorsteher beträgt acht Jahre, und die seines ehrenamtlichen Stellvertreters richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.

- (3) Der Vorstandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstandsvorstehers. Der Vorstandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter, soweit ihm diese Befugnisse übertragen worden sind.

- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher und von seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

§ 11 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Der Vorstandsvorsteher ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet.
- (3) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Beamte und Angestellte hauptamtlich einstellen.
- (4) Die hauptamtliche Einstellung eines Beamten oder Angestellten darf nur erfolgen, wenn für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben im Zeitpunkt der Einstellung sichergestellt ist, welches Verbandsmitglied den Beamten oder Angestellten übernimmt oder wie sein Dienst- und Versorgungsverhältnis geregelt ist.

§ 12 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Verbandskasse erledigt.
- (3) Dem Vorstandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht.

§ 13 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) *Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres.*
- (2) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.
- (3) Der Zweckverband übernimmt Zins und Tilgung der bereits aufgenommenen Kredite für das Abwasserprogramm.
- (4) Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) *Satzungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern des Amtes "Dahme/Mark" und des Amtes "Niederer Fläming" bekannt gemacht.*
- (2) *Sonstige Mitteilungen des Verbandes werden in den Amtsblättern des Amtes "Dahme/Mark" und des Amtes "Niederer Fläming" bekannt gemacht.*
- (3) Sind Pläne, ähnliche Unterlagen oder umfangreiche Texte bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes, *Chausseestraße 12 in 14913 Hohenseefeld*, zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Absatz (2) hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt eine Woche.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen werden gemäß Absatz (2) bekannt gemacht.

§ 15 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Hausanschlüsse.
- (2) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstkräfte des Verbandes ergeben, werden nach Maßgabe des Absatzes (1) auf die Verbandsmitglieder abgewälzt, soweit nicht eine abweichende Regelung nach § 11 Absatz (4) getroffen werden kann.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 16 Wegfall von Verbandsmitgliedern

Fallen Gemeinden oder Gemeindeverbände, die Verbandsmitglieder sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft oder aus einem sonstigen Grunde weg, so tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des weggefallenen Verbandsmitgliedes. Entsprechendes gilt, wenn eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband auf mehrere andere Körperschaften aufgeteilt wird oder wenn bei der Auflösung eines Gemeindeverbandes seine Aufgaben auf mehrere andere Körperschaften übergehen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde, soweit nicht hierfür in der Verbandssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Hohenseefeld, den 26.10.1993

Anlage zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld

- Einvernehmensklärung der Mitgliedsgemeinden des Verbandes -

Gemeinde Gräfendorf	26.10.1993	gez. Schütze Bürgermeisterin
Gemeinde Herbersdorf	26.10.1993	gez. Kelm Bürgermeister
Gemeinde Hohenseefeld	26.10.1993	gez. Hönicke Bürgermeister
Gemeinde Ihlow	26.10.1993	gez. Schliebner Bürgermeisterin
Gemeinde Illmersdorf	26.10.1993	gez. Schulze Bürgermeister
Gemeinde Niebendorf-Heinsdorf	26.10.1993	gez. Queißer Bürgermeister
Gemeinde Nonnendorf	26.10.1993	gez. Lemke Bürgermeisterin
Gemeinde Reinsdorf	26.10.1993	gez. Niendorf Bürgermeister
Gemeinde Waltersdorf	26.10.1993	gez. Thiele Bürgermeisterin
Gemeinde Wiepersdorf	26.10.1993	Gez. Fabisch Bürgermeister

Änderungssatzung vom 16.06.1995, in Kraft getreten am 28.07.1995.

1. Änderung der Satzung für den Abwasserzweckverband Hohenseefeld

1. Änderung der Überschrift

Satzung für den Abwasserzweckverband Hohenseefeld (alt)
Satzung für den Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld (neu)

2. § 1 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

(2) Der Name des Zweckverbandes lautet Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld.

3. § 1 Abs. 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:

(5) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:

- die Versorgung des Verbandsgebietes mit Trink- und Brauchwasser
- die schadlose Entsorgung, Abwasserableitung und Abwasserbehandlung.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Wasser-, Abwasserableitung und -behandlung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen. Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

4. § 3 Abs. 5 wird zusätzlich aufgenommen

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Vorsitzender der Verbandsversammlung) und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

5. § 4 Nr. 1 und Nr. 4 werden wie folgt geändert:

1. Wirtschaftsplan mit Stellenplan
4. Jahresabschluss

6. § 10 Abs. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind zu unterzeichnen vom Vorstandsvorsteher (im Vertretungsfall von seinem Vertreter) und vom Vertreter des Vorstandsvorstehers (soweit dieser anstelle des Vorstandsvorstehers unterzeichnet, von einem weiteren Verwaltungsmitarbeiter) und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung (oder seinem Vertreter).

7. § 12 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über Eigenbetriebe entsprechend.

8. § 14 erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern *des Amtes "Dahme/Mark" und des Amtes "Niederer Fläming"* bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Mitteilungen *des Verbandes* werden in den Amtsblättern *des Amtes "Dahme/Mark" und des Amtes "Niederer Fläming"* bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, zeichnerische Darstellungen und ähnliche Unterlagen bekannt zu machen, sind diese im Büro des Zweckverbandes, Chausseestr. 12, 14913 Hohenseefeld, öffentlich auszulegen. Daneben können sie in der betreffenden Gemeinde ausgelegt werden. Hierbei ist bekannt zu geben, an welcher Stelle, zu welcher Zeit diese eingesehen werden können. Die Dauer der Auslegung beträgt jeweils einen Monat.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung werden zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in der "Märkischen Allgemeinen Zeitung", *Regionalausgabe Jüterbog*, bekannt gemacht. Sie können daneben gemäß Abs. 2 bekannt gemacht werden.

9. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der angeführte § 12 ist durch den § 11 zu ersetzen.

Die Änderung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Änderungssatzung vom 09.09.1998, tritt am Tag nach der Bekanntmachung gemäß § 14 Abs. 1 StabG in Kraft.

2. Änderung der Verbandssatzung für den Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld

Artikel 1

Änderung der Satzung für den Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld vom 09.12.1993, zuletzt geändert am 16.06.1995 und veröffentlicht am 27.07.1995 im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 32 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.09.1998 wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Gemeinden Herbersdorf, Hohenseefeld, Ihlow, Illmersdorf, Niebendorf-Heinsdorf und die Gemeinde "Niederer Fläming" für die Ortsteile Gräfendorf, Nonnendorf, Reinsdorf, Waltersdorf, Wiepersdorf und Kossin bilden nach §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl S. 685) einen Zweckverband."

§ 13 wird wie folgt gefasst:

"(1) Der Zweckverband erhebt für seine Leistungen Beiträge und Gebühren.

(2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder in Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Für territorial zum Zweckverband gehörende Ortsteile gilt die zum 30. Juni des Vorjahres erfasste Einwohnerzahl beim Meldeamt.

(3) Die Verbandsumlage wird zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr erhoben. Der Widerspruch eines Verbandsmitgliedes hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung."

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hohenseefeld, den 09.09.1998

gez. Hönicke
Verbandsvorsteher

gez. Peukert
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Änderungssatzung vom 17.03.1999, tritt am Tag nach der Bekanntmachung gem.
§ 14 Abs. 1 StabG in Kraft.

3. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld

Artikel 1

Änderung der Satzung für den Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld vom 09.12.1993, zuletzt geändert am 27.7.1995 im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 32, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gemeinden Herbersdorf, Hohenseefeld, Ihlow, Illmersdorf, Niebendorf-Heinsdorf und die Gemeinde Niederer Fläming für die Ortsteile Bärwalde, Gräfendorf, Kossin, Meinsdorf, Nonnendorf, Reinsdorf, Rinow, Waltersdorf, Weißen und Wiepersdorf bilden nach §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 685) einen Zweckverband.

2. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung werden zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in den Amtsblättern des Amtes "Dahme/Mark" und des Amtes "Niederer Fläming" bekannt gemacht.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hohenseefeld, 17.03.1999

gez. Hönicke
Verbandsvorsteher

gez. Peukert
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Unter Berücksichtigung der Änderungen zur Verbandssatzung vom 16.06.1995, vom 09.09.1998 und vom 17.03.1999 hat die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes am Tag nach der Bekanntmachung gemäß § 14 Abs. 1 StabG folgenden Wortlaut:

Satzung für den Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe

(1) Die Gemeinden Herbersdorf, Hohenseefeld, Ihlow, Illmersdorf, Niebendorf-Heinsdorf und die Gemeinde Niederer Fläming für die Ortsteile Bärwalde, Gräfendorf, Kossin, Meinsdorf, Nonnendorf, Reinsdorf, Rinow, Waltersdorf, Weißen und Wiepersdorf bilden nach §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19. Dezember 1991 (GVBl S. 685) einen Zweckverband.

(2) Der Name des Zweckverbandes lautet:

Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Aufgaben im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.

(4) Sitz des Zweckverbandes ist Hohenseefeld.

(5) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:

- die Versorgung des Verbandsgebietes mit Trink- und Brauchwasser
- die schadlose Entsorgung, Abwasserableitung und Abwasserbehandlung.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen. Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Wasser-, Abwasserableitung und -behandlung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen. Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

(6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstandsvorsteher.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung einen Vertreter für je angefangene 500 Einwohner. Maßgeblich ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ermittelte Einwohnerbestand vom 30.06. des Vorjahres, erstmals vom 30.06.1993.
- (2) Mehrere Vertreter eines Verbandsmitgliedes sind von ihm nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu bestimmen. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (3) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (4) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen aus deren Mitte bestimmt. Sie bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Sie verlieren ihr Amt, wenn ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung vorzeitig endet. In diesem Fall bestellt das Verbandsmitglied für die Verbandsversammlung bis zum Ende der Wahlperiode einen anderen Vertreter oder einen anderen Stellvertreter.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Vorsitzender der Verbandsversammlung) und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Wirtschaftsplan mit Stellenplan,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
4. Jahresabschluss,
5. Erlass, Änderungen und Aufhebung von Satzungen,

6. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
8. Übernahme von Bürgschaften,
9. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern,
10. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
11. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
12. Austritt von Verbandsmitgliedern,
13. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es die Mehrheit der Vertreter in der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter ist bei Beschlüssen nach § 4 Nr. 11, 12 und 13 dieser Satzung sowie zur Änderung dieser Satzung erforderlich.

§ 8 Wahlen

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Verlangt ein Vertreter geheime Wahl, ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 9 Beschlussprotokoll

Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 10 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter.
- (2) Die Wahlzeit für den hauptamtlichen Verbandsvorsteher beträgt acht Jahre, und die seines ehrenamtlichen Stellvertreters richtet sich nach den Bestimmungen über die Wahlzeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Wiederwahl, auch mehrmalige, ist zulässig.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers. Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter, soweit ihm diese Befugnisse übertragen worden sind.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, sind zu unterzeichnen vom Verbandsvorsteher (im Vertretungsfall von seinem Vertreter) und vom Vertreter des Verbandsvorstehers (soweit dieser anstelle des Verbandsvorstehers unterzeichnet, von einem weiteren Verwaltungsmitarbeiter) und vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung (oder seinem Vertreter).

§ 11 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Der Vorstandsvorsteher ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Vereinsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet.
- (3) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Beamte und Angestellte hauptamtlich einstellen.
- (4) Die hauptamtliche Einstellung eines Beamten oder Angestellten darf nur erfolgen, wenn für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben im Zeitpunkt der Einstellung sichergestellt ist, welches Vereinsmitglied den Beamten oder Angestellten übernimmt oder wie sein Dienst- und Versorgungsverhältnis geregelt ist.

§ 12 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über Eigenbetriebe entsprechend.
- (2) Die Kassengeschäfte werden durch die Vereinskasse erledigt.
- (3) Dem Vorstandsvorsteher obliegt die Kassenaufsicht.

§ 13 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt für seine Leistungen Beiträge und Gebühren.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Vereinsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Vereinsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Vereinsmitglieder in Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Für territorial zum Zweckverband gehörende Ortsteile gilt die zum 30. Juni des Vorjahres erfasste Einwohnerzahl beim Meldeamt.

- (3) Die Verbandsumlage wird zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr erhoben. Der Widerspruch eines Verbandsmitgliedes hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern des Amtes "Dahme/Mark" und des Amtes "Niederer Fläming" bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Mitteilungen des Verbandes werden in den Amtsblättern des Amtes "Dahme/Mark" und des Amtes "Niederer Fläming" bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, zeichnerische Darstellungen und ähnliche Unterlagen bekannt zu machen, sind diese im Büro des Zweckverbandes, Chausseestraße 12, 14913 Hohenseefeld, auszulegen. Daneben können sie in der betreffenden Gemeinde ausgelegt werden. Hierbei ist bekannt zu geben, an welcher Stelle, zu welcher Zeit diese eingesehen werden können. Die Dauer der Auslegung beträgt jeweils einen Monat.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung werden zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in den Amtsblättern des Amtes "Dahme/Mark" und des Amtes "Niederer Fläming" bekannt gemacht.

§ 15 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Hausanschlüsse.
- (2) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstkräfte des Verbandes ergeben, werden nach Maßgabe des Absatzes (1) auf die Verbandsmitglieder abgewälzt, soweit nicht eine abweichende Regelung nach § 11 Absatz (4) getroffen werden kann.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 16 Wegfall von Verbandsmitgliedern

Fallen Gemeinden oder Gemeindeverbände, die Verbandsmitglieder sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft oder aus einem sonstigen Grunde weg, so tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, an die Stelle des weggefallenen Verbandsmitgliedes. Entsprechendes gilt, wenn eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband auf mehrere andere Körperschaften aufgeteilt wird oder wenn bei der Auflösung eines Gemeindeverbandes seine Aufgaben auf mehrere andere Körperschaften übergehen.

§ 17 (In-Kraft-Treten)**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehenden Feststellungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 6. Juli 1999

Giesecke